

**Beschluss** (gegen die Stimmen der AfD):

1. Die Referate bleiben bis zum Ende von pandemiebedingten Einschränkungen in eigener Zuständigkeit ermächtigt, Zuwendungen an Zuschussnehmer\*innen in voller Höhe zu gewährleisten, auch wenn der Zweck aufgrund der Pandemie nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden kann.
2. Die Referate bleiben beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer\*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.
3. Die Referate bleiben ermächtigt, an Honorarkräfte, mit denen eine Leistungsvereinbarung vor dem 29.04.2020 geschlossen wurde, die ihre Leistung aufgrund der Pandemie derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können gegen eine schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger\*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszuzahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höheren (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer\*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) geregelt sind, bleiben unberührt.
4. Die Referate bleiben trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen,

jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z. B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer\*innen und Gesellschaften.

5. Referate, die von den in Punkt 1. und 3. genannten Möglichkeiten Gebrauch machen, werden beauftragt, dem jeweiligen Fachausschuss einen Bericht über den Vollzug vorzulegen, in denen die Maßnahmen hinsichtlich Fallzahlen und ausgereichten Mitteln bestmöglich quantifiziert werden. Das Direktorium wird beauftragt, für diese Berichte Mindestanforderungen zu definieren.
  
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.